

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg;
Neufassung der Immatrikulationsordnung**

Bek. d. MWK v. 3. 12. 1991 — 1021-73203-9 —

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Immatrikulationsordnung beschlossen. Mit Erlaß vom 3. 12. 1991 habe ich diesen Beschluß gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 5/1992 S. 166

Anlage

**Immatrikulationsordnung
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
vom 26. 6. 1991**

§ 1

Immatrikulation

(1) Eine Bewerberin/Ein Bewerber wird auf ihren/seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studentin/Student in die Universität aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben; bei Lehramtsstudiengängen erfolgt die Einschreibung für Unterrichtsfächer. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studentenausweises oder einer entsprechenden Immatrikulationsbescheinigung vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, daß die Bewerberin/der Bewerber

1. die nach § 37 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, praktische Ausbildung) besitzt;
2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern sie/er einen solchen wählt, zugelassen worden ist.

Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis kann die Immatrikulation ferner davon abhängig gemacht werden, daß die Bewerberin/der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden,
2. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
3. die Bewerberin/der Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchte,
4. die Bewerberin/der Bewerber für ein Austauschstudium immatrikuliert wird,
5. die Bewerberin/der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist.

(4) War die Bewerberin/der Bewerber in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie/er im entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. Hat sie/er anrechenbare Studienzeiten auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie/er auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben. Aus wichtigem Grund kann die Bewerberin/der Bewerber in ein niedrigeres Fachsemester eingeschrieben werden.

(5) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann die Bewerberin/der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie/er die geforderte Vor- oder Zwischenprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(6) Die Studentin/Der Student erhält neben dem Studentenausweis ein Studienbuch sowie Immatrikulationsbescheinigungen. Der Universität sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 2

Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 15. Oktober und für das Sommersemester bis zum 15. April bei der Universität zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist der Bewerberin/dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

(2) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muß die Immatrikulation abweichend von Absatz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Immatrikulation soll durch persönliches Erscheinen der Bewerberin/des Bewerbers beim Immatrikulationsamt der Universität erfolgen. Dabei ist von der Bewerberin/dem Bewerber ein Identifikationsnachweis (Personalausweis oder Reisepaß) vorzulegen. Sofern die Immatrikulation nicht persönlich erfolgen kann, muß die Bewerberin/der Bewerber eine Geburtsurkunde einreichen.

(4) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Universität eingeführten Formular schriftlich zu stellen. Der Antrag muß enthalten:

1. Angaben über Namen, Anschrift, Geburtsdatum, -ort und Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester;
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist;
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin/der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.

(5) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, erforderlichenfalls in einer von einer vereidigten Gerichtsdolmetscherin-/übersetzerin/einem vereidigten Gerichtsdolmetscher-/übersetzer gefertigten und amtlich beglaubigten Übersetzung;
2. der Zulassungsbescheid, sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen;
3. eine Bescheinigung über die Ableistung eines Praktikums, sofern es in der Ordnung gemäß § 37 Abs. 6 Nr. 1 NHG vorgeschrieben ist;
4. bei Studienortwechsel die Belege (Studienbücher, Immatrikulationsbescheinigungen) aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen;
5. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle;
6. bei Bewerberinnen/Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache;
7. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht;
8. der Datenerhebungsbogen mit Angaben gemäß Anlage;
9. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge;
10. bei der beantragten Einschreibung gemäß § 11 Abs. 1 die Nachweise der für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Eignung und das Zeugnis des erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums;
11. bei der beantragten Immatrikulation gemäß § 11 Abs. 2 der Beschluß des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorand/Doktorand und über die Erforderlichkeit der Einschreibung.

Alle Nachweise sind der Universität in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Ablichtung zu übersenden oder vorzulegen.

(6) Wenn die Studentin/der Student den Studiengang an der Universität wechselt oder einen zweiten Studiengang aufnehmen will, ist ein erneuter Einschreibeantrag zu stellen. Die Absätze 1 bis 4 finden Anwendung. Absatz 5 ist anzuwenden, soweit die Unterlagen der Universität nicht bereits vorliegen.

§ 3

Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studentin/ein Student dies innerhalb von sechs Wochen nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten zurückzunehmen, wenn sie/er ihr/sein Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluß des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Studentenausweis,
2. das Studienbuch,
3. die Immatrikulationsbescheinigungen.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

Für die Versagung der Immatrikulation gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Eine Studentin/Ein Student ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Geleistete Beiträge sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studentenausweis,
2. Studienbuch,
3. Immatrikulationsbescheinigungen.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Der Studentin/Dem Studenten ist das Studienbuch mit dem Exmatrikulationsvermerk auszuhändigen oder zuzustellen. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 6

Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Für die Exmatrikulation aus besonderem Grund gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Eine Exmatrikulation nach Absatz 1 ist der Studentin/dem Studenten schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind zu beachten.

§ 7

Rückmeldung

(1) Jede an der Hochschule eingeschriebene Studentin/ jeder an der Hochschule eingeschriebene Student, die/der ihr/sein Studium an dieser Hochschule im folgenden Semester fortsetzen will, hat sich für das Wintersemester bis zum Ende der Lehrveranstaltungen des vorangegangenen Sommersemesters und für das Sommersemester bis zum Ende der Lehrveranstaltungen des vorangegangenen Wintersemesters zurückzumelden. Beurlaubte Studentinnen/ Studenten haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(2) Für die Rückmeldung ist das dafür eingeführte Formular zu verwenden; ferner sind der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht und der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge beizufügen. Ohne diese Nachweise gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

(3) Eine Studentin/Ein Student ist bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Möglichkeit der Exmatrikulation gemäß § 6 Abs. 1 zu mahnen; ihr/ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

§ 8

Beurlaubung

(1) Eine Studentin/Ein Student ist innerhalb von sechs Wochen nach Semesterbeginn auf ihren/seinen schriftlichen Antrag hin zu beurlauben. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens drei Semester zulässig. Will die Studentin/der Student während der Dauer des Studiums eines Studienganges mehr als drei Semester beurlaubt werden, muß sie/er wichtige Gründe nachweisen. Beurlaubungen wegen Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG werden auf die drei Semester nicht angerechnet. Abweichend von Satz 1 kann eine Studentin/ein Student in begründeten Ausnahmefällen auch beurlaubt werden, wenn der schriftliche Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen nach Semesterbeginn gestellt wird.

(2) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für das erste Fachsemester.

(3) Während der Beurlaubung behält die Studentin/der Student ihre/seine Rechte als Mitglied; sie/er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Ihre/Seine studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnung nichts anderes regelt.

(4) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 9

Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Eine Studentin/Ein Student, die/der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann in die Hochschule aufgenommen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist. In Zweifelsfällen ist der zuständige Fachbereich zu hören.

(2) Eine Studentin/Ein Student, die/der an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie/er für diesen Studiengang zugelassen worden ist, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Hierzu ist die Stellungnahme des zuständigen Fachbereichs einzuholen.

§ 10

Gasthörerinnen/Gasthörer

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können als Gasthörerinnen/Gasthörer nichtimmatrikulierte Personen auch ohne Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen werden.

(2) Studentinnen/Studenten anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörerinnen/Gasthörer aufgenommen zu werden, sofern nicht der Fachbereich den Besuch von Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat.

(3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin/Gasthörer ist für jedes Semester gesondert innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Präsidentin/der Präsident im Benehmen mit dem Fachbereich.

§ 11

Besondere Studiengänge

(1) Für Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge ist eine Immatrikulation auf schriftli-

chen Antrag dann vorzunehmen, wenn die zugelassene Bewerberin/der zugelassene Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen des § 15 Abs. 3 oder des § 30 Abs. 3 NHG erfüllt. In allen anderen Fällen haben die Studentinnen/Studenten dieser Studiengänge den Status einer Gasthörerin/eines Gasthörers.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Doktorandinnen/Doktoranden der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg auf schriftlichen Antrag zu immatrikulieren (Aufnahme in die Universität), wenn der Promotionsausschuß

dies bei der Annahme der Doktorandin/des Doktoranden für erforderlich hält.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt § 2 Abs. 5 Nr. 8 am 1. 6. 1992 in Kraft.

Anlage

Datenkatalog für die Erhebung von Verwaltungsdaten an der Universität Oldenburg

Bezeichnung des Merkmals Ausprägung des Merkmals	Verwendungszwecke für die Aufgabenbereiche:		Konkreter Zweck der Datenerhebung (Der Katalog enthält auch Daten, die nicht für die Immatrikulation, sondern für andere Verwaltungszwecke [§ 44 a NHG] erhoben werden.)
	2 a)	2 b)	
1	2 a	2 b	3

A. Daten durch die Verwaltung erzeugt

1. Matrikel-/Bearbeitungsnummer — beliebige, mehrstellige Zahl	I P Z - - -		Für die maschinelle Verarbeitung und Identifizierung
2. Zwillingsskennzeichen — beliebige Zahl	I P Z - - -		Für die maschinelle Verarbeitung und Identifizierung
3. Hochschulbezeichnung — Statistikschlüssel	I P Z A - - (1 bis 7)		Zuordnung der Studentinnen/Studenten zur jeweiligen Hochschule
4. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation — Tag, Monat, Jahr	I - - A - - (1 bis 6)		Bescheinigungen
5. Rückmeldedatum — Tag, Monat, Jahr	I - - A - - (1 bis 6)		Bescheinigungen
6. Exmatrikulationsdatum — Tag, Monat, Jahr, Grund, Semester	I - - A - - (1 bis 7)		Bescheinigungen
7. Beurlaubung — Tag, Monat, Jahr, Grund, Semester	I - - A - - (1, 3)***)		Bescheinigungen
8. Verwaltungskennzeichen — beliebige Schlüssel	I P Z - - -		Hinweise über die verwaltungsmäßige Bearbeitung
9. Bearbeiterkennzeichen — Datum der Bearbeitung, Funktion, Datenveränderungen	I P Z - - -		Verantwortlichkeit, Datenschutz/sicherung

B. Daten bei der Studentin/dem Studenten erfaßt

1. Daten zu Identifikation der Studentin/des Studenten

1. Name — entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	I P Z A - - (1 bis 7)		Identifizierung
2. Vorname — entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	I P Z A - - (1 bis 7)		Identifizierung
3. Früherer Name — entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	I P Z A - - (1 bis 7)		Identifizierung
4. Geburtsdatum — entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes (Tag, Monat, Jahr)	I P Z A s p (1 bis 7)		Identifizierung
5. Geburtsort (Land) — entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes (Ausländerinnen/Ausländer)	I P Z A - - (1 bis 7)		Identifizierung
6. Geschlecht — Kennmerkmal	I P Z A s p (1 bis 7)		Identifizierung
7. Anschrift (Hauptwohnsitz) — Nationalitätenkennzeichen, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Anschriftenzusatz	I P Z A s -*) (1 bis 7)		Identifizierung, Versand beliebiger Unterlagen
a) Heimatanschrift Kreis, Land			
b) Semesteranschrift Kreis, Land			
8. Telefon	I P Z - - -		Schnelle Erreichbarkeit der Studierenden
9. Nationalität — entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	I P Z - s p		Sondervorschriften Quotenberechnung

Bezeichnung des Merkmals Ausprägung des Merkmals	Verwendungszwecke für die Aufgabenbereiche:		Konkreter Zweck der Datenerhebung (Der Katalog enthält auch Daten, die nicht für die Immatrikulation, sondern für andere Verwaltungszwecke [§ 44 a NHG] erhoben werden.)
	2 a)	2 b)	
1	2 a	2 b	3

2. Daten zur Zulassung der Studentin/des Studenten

10. Hochschulzugangsberechtigung — Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum (Monat, Jahr)	I P Z - - -	s p**)	Studienberechtigung, Wartezeitfestlegung
11. Abgeschlossene Studien — Zeitpunkt, Dauer, Art und Fach, Hochschule	- - Z - - -		Zulässigkeit
12. Fachpraktische Ausbildung — beliebige Kennmerkmale (z. B. Vorpraktika)	I P Z - - -		Studienberechtigung
13. Sonstige Vortätigkeiten — beliebige Kennmerkmale (z. B. besondere Leistungsnachweise für Kunst- und Sportstudium) (Studienkolleg)	- - Z - - -		Studienberechtigung
14. Zeitpunkt eines Berufsabschlusses — beliebige Kennmerkmale	- - Z - - -		Berechtigung, Wartezeit
15. Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung — beliebige Kennung	- - Z - - -		Berechtigung, Wartezeit
16. Gründe für Bonusregelung — beliebige Kennung	- - Z - - -		Berechtigung, Wartezeit
17. Soziale und familiäre Gründe — beliebige Kennung	- - Z - - -		Berechtigung, Wartezeit
18. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium — beliebige Kennung	- - Z - - -		Berechtigung, Wartezeit

3. Daten zur Einschreibung der Studentin/des Studenten

19. Hörerstatus —	I P - - -	s -	Beitragsfestsetzung
20. Art des Studiums — (z. B. Erst-, Zweit-, Aufbau-, Kontakt-, Erweiterungs-, Promotionsstudium)	I P Z A - - (5 bis 7)	s -	Studienberechtigung, Zulassung, Gebühren
21. Studiengang/Studiengänge — Beginn, Fach/Fächer, Abschlußart des jeweiligen Studienganges	I P Z A s p (5, 6)		Prüfungsordnung, Fristüberwachung, Bescheinigungen
22. Fachbereichszugehörigkeit — beliebige Kennung	I - - - -		Wahlen
23. a) Hochschulsemester — Semester und Jahr b) Fachsemester je Studiengang und Studiengang	I - - - -	s -	Bescheinigungen
24. Weitere Immatrikulationen — Hochschule, Hörerstatus, Art des Studiums	I - - A - - (4 bis 6)		Zulässigkeit

4. Daten zur Prüfungszulassung der Studentin/des Studenten

25. Stand des Studiums — Fachsemester, Art und Umfang (Semester) von Vorleistungen (Praktikum/Zwischenprüfung), Frist	I P - A - - (5 bis 7)	s -	Prüfungsordnung, Fristüberwachung, Feststellung freier Studienplätze
26. Studienverlauf —	I P - - -	s -	Studienberechtigung, Fristüberwachung, Bescheinigungen, Prüfungsordnungen
a) Hochschule und Semester der Erstimmatrikulation			
b) Auslandssemester — Art, Land, Dauer			
c) Studium in der DDR und Berlin (Ost) — Art, Dauer			
d) Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschule und Studiengänge			
e) Studienfächer, Semester und Studienleistungen an anderen Hochschulen			
f) Vorprüfungen (Art, Fach/Fächer, Datum und Prüfungsergebnis je Studiengang)			
g) Abschlußprüfung(en) (Art, Fach/Fächer, Datum, Prüfungsergebnis und Fachsemester je Studiengang)			
h) Studienunterbrechungen nach Art und Dauer			

Bezeichnung des Merkmals	Verwendungszwecke für die Aufgabenbereiche:		Konkreter Zweck der Datenerhebung
Ausprägung des Merkmals	2 a) Verwaltung		(Der Katalog enthält auch Daten, die nicht für die Immatrikulation, sondern für andere Verwaltungszwecke (§ 44 a NHG) erhoben werden.)
	I	-	Immatrikulationsamt
	P	-	
	Z	-	Prüfungsverwaltung
	A	-	
	2 b) Statistik		Zulassungsverwaltung
	s	-	
	p	-	andere Zwecke
			Studienberechtigung
			Studienberechtigung
			BAföG-TeilerlaßV
	1	2 a	2 b
			3

5. Sonstige Daten

27. Beiträge (ASTA, Studentenwerk) — beliebige Kennung	I	-	-	-	Studienberechtigung
28. Krankenversicherungsnachweis — beliebige Kennung	I	-	-	-	Studienberechtigung
29. Förderungsnummer nach BAföG — entsprechend Vorgabe	I	-	-	-	BAföG-TeilerlaßV

Anmerkungen:

- * Nur Ort in verschlüsselter Form, nicht mit Straßenangabe. Das Statistische Bundesamt erwartet jedoch „Heimat“- und „Semester“-Anschrift.
 ** Nur Ort, Jahr und Art der Hochschulzugangsberechtigung.
 *** Nicht den Beurlaubungsgrund.

Schlüssel der Einrichtungen, an die in der Regel Daten übermittelt werden:

- 1 = Krankenkassen — Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten.
 2 = Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalt — Reichsversicherungsordnung.
 3 = Kindergeldkassen der Arbeitsämter — Bundeskindergeldgesetz.
 4 = Fürsorgestellen und Wohlfahrtsverbände der Landkreise und Kommunen, Versorgungsämter — Reichsversicherungsordnung.
 5 = Ämter für Ausbildungsförderung — Bundesausbildungsförderungsgesetz.
 6 = Ämter für öffentliche Ordnung — Ausländergesetz.
 7 = Kreiswehrratsamt, Bundesamt für den Zivildienst — Wehrpflichtgesetz bzw. Zivildienstgesetz.

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang
 „Ökologie-Umweltwissenschaften“
 an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 3. 3. 1992 — 1071-243 08-22 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang „Ökologie-Umweltwissenschaften“ beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 15/1992 S. 671

Anlage

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang
 „Ökologie-Umweltwissenschaften“

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
 § 2 Dauer und Umfang des Studiums, Studienbereiche
 § 3 Prüfungsausschuß
 § 4 Studienbegleitende Leistungsnachweise
 § 5 Prüfungsleistungen
 § 6 Zulassung zur Abschlußarbeit
 § 7 Gutachterinnen und Gutachter
 § 8 Abschlußarbeit
 § 9 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 § 10 Abschlußkolloquium
 § 11 Zertifikat
 § 12 Wiederholung der Abschlußarbeit
 § 13 Ungültigkeit von Prüfungen
 § 14 Einsicht in Verfahrensakten
 § 15 Widerspruchsverfahren
 § 16 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Prüfung

Das weiterbildende Studium „Ökologie-Umweltwissenschaften“ wird durch eine Prüfung abgeschlossen, mit der die erfolgreiche Teilnahme festgestellt wird. Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, ob die Studentin oder der Student die für eine berufliche Tätigkeit in einschlägig umweltrelevanten Bereichen erforderlichen naturwissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Kenntnisse erworben hat, die hierfür relevanten Zusammenhänge zwischen den Fächern herstellen und Fragestellungen im Bereich des Umweltschutzes nach wissenschaftlichen Grundsätzen strukturieren und begrifflich präzisieren kann.

§ 2

Dauer und Umfang des Studiums, Studienbereiche

- (1) Die Studienstzeit beträgt einschließlich der Abschlußarbeit fünf Semester (Regelstudienzeit).
 (2) Der Umfang des Studiums in den Pflichtveranstaltungen beträgt 38,5 Semesterwochenstunden (SWS). Er teilt sich auf
- in 15,5 SWS in der Pflichtphase (erstes und zweites Semester) mit folgenden Studienbereichen:
 - Belastete Umwelt (Grundlagen der Umweltchemie mit Praktikum, 4 SWS; Grundlagen der Physik am Beispiel „Energie“, 2 SWS)
 - Schutz der Lebensräume (Grundlagen der biologischen Ökologie, 3 SWS)
 - Ökologie und Gesellschaft (Einführungsseminar, 1,5 SWS; Umweltpolitik, -recht, -ökonomie, 3 SWS; Geschichte der Mensch-Umwelt-Beziehungen, 2 SWS);

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt die nach § 104 NHG eingesetzte Arbeitsgruppe „Weiterbildendes Studium Ökologie-Umweltwissenschaften“ (im folgenden „Arbeitsgruppe“ genannt) einen Prüfungsausschuß.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören zwei Professorinnen und/oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Arbeitsgruppe sowie eine Studentin oder ein Student an, die oder der von den Studierenden des weiterbildenden Studienganges gewählt wird. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt. Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Arbeitsgruppe über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(4) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.

(5) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl und eine vorzeitige Abwahl sind möglich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(7) Der Prüfungsausschuß wählt aus seinem Kreis eine Professorin oder einen Professor zu seiner oder seinem Vorsitzenden und eine Lehrende oder einen Lehrenden zu ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter. Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über ihre oder seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.